

Berechnung von Stumpfrekonstruktionen

Wenn Sie eine (Zirkonstift-)Stumpfrekonstruktion abrechnen wollen, ist es zunächst notwendig, sich folgende Fragen zu beantworten: Dient der Stift der Verankerung einer Aufbaufüllung? Soll eine direkte oder eine indirekte Rekonstruktion durchgeführt werden?

| Karin Backhaus, Dr. Peter Esser

Folgende Positionen werden vorgestellt:

1. Verankerung einer Aufbaufüllung: Ein gegossener oder Schraubenaufbau nach 219 GOZ scheidet hier aus, da dieser mit einem Zirkonstift nicht herstellbar ist. In diesem Fall kommt zu einem intrakanalär verankerten Stift noch eine Aufbaufüllung. Infrage kommt demzufolge eine Aufbaufüllung mit plastischem Material nach 218 GOZ. Der Stift entspricht in dieser Konstellation exakt der Leistungsbeschreibung der 213 GOZ – unabhängig von der Art der Befestigung. Um hierbei zu einer zum Aufwand adäquaten Honorierung zu kommen, ist häufig eine Vereinbarung nach § 2 (1, 2) GOZ erforderlich, die bei der 213 GOZ deutlich über den 3,5-fachen Satz hinausgehen müsste. Die Materialkosten für den Stift (nicht aber für das Aufbaumaterial, i.d.R. Komposit) sind hierbei separat berechenbar.

2. Direkte Rekonstruktion: Bei einer direkten Rekonstruktion kommt es darauf an, ob man die nach der Leistungsbeschreibung der 218 GOZ vorgesehene „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes“ auch dann für zutreffend hält, wenn keine oder fast keine Restsubstanz, d.h. keine klinische Krone mehr vorhanden ist. Hält man die Rekonstruktionsform von der genannten Beschreibung für abgedeckt, so kann die Berechnung durch die Ziffern 213 + 218 GOZ erfolgen, allerdings in Verbindung mit einer Vereinbarung nach § 2 (1, 2) GOZ wohl zum etwa 5- bis 7-fachen Satz. Anderenfalls,

also beispielsweise bei der Herstellung eines neuen Kronenstumpfes aus lichthärtendem, volladhäsivem Komposit (SÄT), erfolgt eine zutreffende Berechnung nach § 6 (2) GOZ – durch Heranziehung einer nach „Art, Kosten- und Zeitaufwand“ vergleichbaren Leistung. Mögliche Analogpositionen sind hierbei die Ziffern 211, 215 oder 216 GOZ. Der den Aufbau verankernde Zirkonstift wird auch durch die 213 GOZ abgebildet.

3. Indirekte Rekonstruktion: Hier wird entweder ein Zirkonstift als Basis für einen vollkeramischen, laborgefertigten Aufbau verwendet oder aber ein aus Zirkonoxid gefrästes oder gesintertes einheitliches Werkstück hergestellt. Eine solche Rekonstruktion kann nicht mit den Ziffern 218 bzw. 219 GOZ berechnet werden, sie ist nicht in der GOZ beschrieben und daher analog zu berechnen. Eine mögliche Analogziffer wäre die 219 GOZ, die allerdings nur einen engen Rahmen für eine adäquate Honorierung lässt. Insofern ist vergleichsweise die Inlay-Position 217 GOZ eher angemessen. Ebenfalls unter besonderen Umständen erforderlich erscheint auch die Ziffer 222 „Teilkronen“, die innerhalb des normalen Gebührenrahmens einen gewissen Spielraum für fall-spezifische Besonderheiten lässt. Die Material- und Laborkosten sind nach § 9 GOZ zusätzlich berechenbar.

Je nach Antwort auf die eingangs gestellten Fragen, ergeben sich 3 Berechnungsvarianten:

Stumpfrerestauration durch stiftverankerte Aufbaufüllung	213 mit Vereinbarung nach § 2 (1, 2) + 218 GOZ
Direkte Stumpfrekonstruktion	213 + 218 mit Vereinbarung nach § 2 (1, 2) GOZ oder 213 und Analogberechnung, z.B. nach 211, 219, 215 oder 216 GOZ
Indirekte einteilige Stumpfrekonstruktion	Analogberechnung, z.B. nach 217 oder 222 GOZ



die autorin:

Karin Backhaus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 89.